

Finanzverwaltung NRW Postfach 1351 - 53703 Siegburg

Firma
Kuchem GmbH
Kleinscheider Str. 2
53819 Neunkirchen-Seelscheid

Telefonnummer 02241 105-0

Cross I	NGEGANGEN
	2 9. Nov. 2022
V:	r- Bahashi , IV 150-

Steuernummer/Aktenzeichen 220/5748/0131 KöMeB

Datum 25.11.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

ĸ	11	^	h	е	m	١ (ユ	m	ıh	⊢	ı
n	u	C	H	$\overline{}$	ш	ı١	J	ш	ıv		ı

registriert ist.

(Name und Vorname bzw. Firma)

53819 Neunkirchen-Seelscheid, Kleinscheider Str. 2

(Anschrift, Sitz

☑ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 ☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
 nachhaltig erbringt und
 ☑ unter der Steuernummer
 220/5748/0131
 ☑ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 DE123101477

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.11.2025 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Mühlenstr. 19 53721 Siegburg www.finanzverwaltung.nrw.de Telefon 02241 105-0 Telefax 0800 10092675220 Telefax Ausland 0049 2241 105-1200 Allgemeine Sprechzeiten
Di. u. Do.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Mo. 08:30-17:00 Uhr mittwochs geschlossen

Service-/Informationsstelle
Di. u. Do.-Fr. 7:30-12:00 Uhr
Mo 7:00-17:00 Uhr mittwochs geschlossen

BBk Köln IBAN DE86 3700 0000 0038 0015 03 BIC MARKDEF1370

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.